



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

neue Satzung

§1

Name, Sitz, organisatorische Zugehörigkeit , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.“

Er wurde in Jahr 1904 gegründet und ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen im Vereinsregister unter der Nummer VR 611 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Schwimmverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) Schwimmbezirk Nordwestfalen e.V.
- c) NRW Triathlonverband e.V.
- d) Gelsensport (Sportbund Gelsenkirchen) e.V.

Er erkennt die Satzungen und Ordnungsbestimmungen dieser Organisationen als für sich verbindlich an.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Wesen und Zweck

Der Verein verwirklicht folgende Ziele:

1. Der Verein pflegt den Sport insbesondere sämtliche Sparten des Schwimmsports.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung und Ermöglichung des Schwimmens
 - Förderung des Breiten- und Gesundheitssports
 - Durchführung von Kursen für Anfänger und Fortgeschrittene für die Jugend.
 - Ermöglichung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Leistungssport.
 - Durchführungen von vereinsinternen und offenen Schwimmwettkämpfen.
 - Förderung der Jugendarbeit.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein pflegt das menschliche Miteinander. Er ist offen für alle.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütung an Vorstandsmitglieder ist zulässig.

§4



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) erwachsene Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
Nur Mitglieder nach Ziffer 1a können Ämter im Vorstand nach § 26 BGB des Vereins übernehmen.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder, deren hervorragende, jahrelange Verdienste um den Schwimmsport im Allgemeinen oder um den Verein insbesondere feststehen, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn der Vorstand einen entsprechenden Antrag einbringt. Die Abstimmung erfolgt ohne Aussprache. Eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist für die Wahl zum Ehrenmitglied erforderlich.
Das Ehrenmitglied hat die Pflichten und Rechte eines Vereinsmitgliedes. Es ist jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
4. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen werden. Diese werden dann durch einen Bevollmächtigten vertreten, der seine Bevollmächtigung auf Verlangen nachzuweisen hat.

§5

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass der Antragsteller mit der Aufnahme die Vereinssatzung und alle Ordnungen des Vereins anerkennt.
Soweit der Antrag für einen Minderjährigen gestellt wird, ist dieser von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, die sich dabei zu verpflichten haben, für den Minderjährigen den Beitrag als eigene Verpflichtung zu zahlen.
Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist der Antrag zusätzlich von diesen selbst zu unterschreiben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltung. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller in angemessener Zeit schriftlich ohne Begründung bekannt zu geben.
3. Der Antragsteller kann die Entscheidung durch Einspruch beim Vereinsvorstand innerhalb eines Monats schriftlich anfechten. Dieser entscheidet zusammen mit dem Ehrenrat nach Anhörung des Antragsstellers mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Außerachtlassung der Stimmenthaltung endgültig. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller in angemessener Zeit schriftlich ohne Begründung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch.
 - a) Kündigung der Mitgliedschaft:
Die Kündigung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b) Tod bzw. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei juristischen Personen.
 - c) Ausschluss
Einen Ausschluss kann der Vereinsvorstand auf Antrag eines Mitgliedes nach § 4 Ziff. 1a) und
 - d) nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller Vorstandsmitglieder beschließen. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekanntgegebene Adresse zuzustellen. Zugang gilt im Zweifel als bewirkt mit Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zu Post. Das betreffende Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch gegen seinen Ausschluss an den Ehrenrat des Vereins erheben. Mit Erhebung des Widerspruchs ist gleichzeitig eine schriftliche Begründung einzureichen.

Der Ehrenrat überprüft die Entscheidungsgrundlagen und hört das Mitglied erneut an. Er erhebt gegebenenfalls weitere Beweise. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit und stellt seinen Beschluss mit Begründung innerhalb eines Monats nach seiner Entscheidung dem Mitglied durch Einschreiben zu. Das Schreiben gilt mit Ablauf des 3. Tages nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Seine Entscheidung ist vorbehaltlich der Überprüfung durch die Gerichte endgültig.

§6



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Aufnahmeantrag zu leisten. Sie wird erstattet, wenn der Aufnahmeantrag abgelehnt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist Quartalsweise zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt Umlagen zu bestimmen. Die Höhe der Umlage darf das 3-fache des jährlichen Vereinsbeitrags nicht übersteigen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist quartalsweise zu zahlen und in der 1. Quartalswoche fällig.

3. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und Umlagen sind auf das Vereinskonto zu zahlen. Die Zahlungsmodalitäten regelt eine Beitragsordnung.

§7

Vereinsdisziplinarrecht

Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand mit einem einfachen oder strengen Verweis belegt werden.

Als Verstöße dieser Art gelten insbesondere:

- a) unentschuldigtes Fernbleiben von festgesetzten Übungen, Wettkämpfen und ehrenamtlich übernommene Pflichten
- b) unsportliches Benehmen
- c) vereinschädigendes Verhalten

Jedem Mitglied steht das Recht der Beschwerde gegen einen vom Vorstand ausgesprochenen Verweis zu. Die Beschwerde ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bestrafung beim Ehrenrat schriftlich einzulegen. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§8

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ehrenrat

Die Jugend des Vereins hat folgende Organe:

- a) Jugendversammlung
- b) Jugendvorstand

§9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins, seine Organisation und bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, ebenfalls die Abberufung dieser Organe oder einzelner ihrer Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn wenigstens 10% der Mitglieder nach § 4 1a,c,d am 01.01 des laufenden Geschäftsjahres dieses unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Hauptversammlung und außerordentliche Versammlungen sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.

§10



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) allgemeiner Jahresbericht des Vorstandes und Bericht über das laufende Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bei gerader Jahreszahl: Wahl des 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer für 2 Jahre
Bei ungerader Jahreszahl: Wahl des 2. Vorsitzenden und Kassierer für 2 Jahre
- e) Anträge
- f) Verschiedenes

§11

Versammlungsordnung

Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung hierfür gewählter Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme, es kann das Stimmrecht nur persönlich ausüben.

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wahlen zu den Vereinsorganen sind geheim. Liegt nur 1 Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl durch Akklamation oder offene Abstimmung erfolgen, wenn nicht mindestens die Hälfte der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geheime Wahl fordert. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der 1. Kassierer

Nach außen hin wird der Verein durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig bei Mindestanwesenheit von 3 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand einen kommissarischen Ersatz für den Rest der Wahlperiode. Wird ein Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Vereinsorgans auf einer Mitgliederversammlung abberufen, so hat eine entsprechende Neuwahl auch dann stattzufinden, wenn eine solche satzungsgemäß nicht erforderlich ist. Die Abberufung kann nur auf dem Wege eines form- und fristgerechten Antrages erfolgen, dem $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung zustimmen müssen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen und ist dessen ausführendes Organ.

Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat den Verein so zu leiten, wie es das Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordert.

Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht zu erstellen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, dessen Inhalt in der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße werden durch den Ehrenrat geahndet.

§13

Wahl des 1. Vorsitzenden



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

Der Vorsitzende gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenmehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein 2. Wahlgang erforderlich. Im 2. Wahlgang gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für weitere Vorstandsmitglieder. Gleichzeitig können Vorschläge aus der Versammlung gemacht werden. Bei einem Vorschlag des Vorsitzenden ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§14

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand nach §26 BGB
2. dem Schriftführer
3. dem sportlichen Leiter
4. dem stellvertretenden sportlichen Leiter
5. dem Jugendwart
6. dem Abendkassierer
7. dem Pressesprecher

Wahlen hierzu erfolgen in geraden Jahren für eine zweijährige Amtsperiode. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und durch den Vorstand bestätigt. Seine Amtszeit entspricht dem des Vorstandes. Er wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Über seine Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Leitung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes sowie die Koordinierung der Abteilungen.

§15

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern mit mindestens 2 Jahren Vereinszugehörigkeit.. Der Ehrenrat wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung an geraden Jahren für jeweils 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder, die nicht einem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, gewählt.

Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und gibt sich eine Verfahrensordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt

Die Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

Aufgaben des Ehrenrates sind:

1. Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind.
2. Entscheidung über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
3. Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder oder Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

§16

Haftung



Schwimmclub Gelsenkirchen 04 e.V.

Der Verein haftet für eventuelle Schäden nur bei nachgewiesener, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

§17 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Abstimmung ist geheim.

Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Gelsensport e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§18 Gültigkeit

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.